

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) die folgende, vom Stadtrat am 16.12.2009 beschlossene Geschäftsordnung.

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20.04.2011)

Inhaltsübersicht:

I Allgemeine Regelungen

§ 1 Einberufung des Stadtrates und Tagesordnung

§ 2 Beschlussfähigkeit

§ 3 Teilnahmepflicht

§ 4 Persönliche Beteiligung

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Sitzungsleitung

§ 7 Niederschrift

II Geschäftsverfahren

§ 8 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 9 Redeordnung

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 11 Schluss der Aussprache

§ 12 Anträge zur Sache, erneute Behandlung gefasster Beschlüsse

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

§ 14 Fragerecht der Stadtratsmitglieder

§ 15 Fragestunde für Einwohner

III Ordnungsregelungen

§ 16 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 17 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 18 Ausschluss von der Sitzung

IV Fraktionen, Ältestenrat

§ 19 Bildung von Fraktionen

§ 20 Informationsrecht der Fraktionen

§ 21 Bildung des Ältestenrates, Einberufung

§ 22 Aufgaben des Ältestenrates

V Ausschüsse

§ 23 Bildung der Ausschüsse

§ 24 Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 25 Hauptausschuss

§ 26 Finanzausschuss

§ 27 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

§ 28 Kultur- und Sportausschuss

§ 29 Sozial-, Jugend- und Familienausschuss

§ 30 Forst- und Jagdausschuss

VI Schlussvorschriften

§ 31 Sprachform

§ 32 Inkrafttreten

I Allgemeine Regelungen

§ 1

Einberufung des Stadtrates und Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat zu den Sitzungen ein. Die erste Sitzung des neu gewählten Stadtrates hat spätestens am vierzehnten Tage nach dem Beginn der Amtszeit stattzufinden. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, den hauptamtlichen Beigeordneten und die Ortsteilbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Die Einladung soll enthalten:

- a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
- b) Tagesordnung,
- c) Vorlagen mit Begründung und Beschlussvorschlag
- d) Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates,

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(5) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

(6) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn spätestens 15 Tage vor der Sitzung eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder dies schriftlich beantragen Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

In der Tagesordnung ist zu berücksichtigen, dass nach dem Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung jeweils folgende Punkte eingeordnet werden:

1. Mitteilung des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Anfragen und Anregungen der Stadtratsmitglieder

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vom Bürgermeister spätestens am siebten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(8) Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse werden regelmäßig über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates informiert und erhalten die Tagesordnung.

§ 2 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, der hauptamtliche Beigeordnete sowie die Ortsteilbürgermeister ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Dies stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

(2) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 3 Teilnahmepflicht

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die verhindert sind, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister, spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für Mitglieder des Stadtrates, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste bei der Schriftführerin ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied, der hauptamtliche Beigeordnete und die Ortsteilbürgermeister eigenhändig eintragen müssen.

§ 4

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für den hauptamtlichen Beigeordneten sowie die Ortsteilbürgermeister.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsache, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder der hauptamtliche Beigeordnete zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 4 bis 6 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind gemäß ThürKO § 40 Abs. 2 unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a.) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b.) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c.) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d.) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e.) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)

(4) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse sowie sachkundige Bürger und sonstige Beteiligte haben über nichtöffentliche Sitzungen Stillschweigen zu bewahren. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 6

Sitzungsleitung

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung leitet der Vorsitzende des Stadtrates die Sitzung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung des Stadtrates.

§ 7

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(3) Die Mitglieder können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

(4) Die Sitzungen des Stadtrates werden auf Datenträger aufgenommen. Hieraus wird die Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist gesondert für die öffentliche sowie für die nichtöffentliche Sitzung zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschriften unverzüglich zu löschen.

(5) Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist den Stadtratsmitgliedern zu Beginn der folgenden nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates auszulegen. Den Stadtratsmitgliedern ist eine ausreichende Lesezeit für die Prüfung der Niederschrift einzuräumen.

II Geschäftsverfahren

§ 8 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Anträge zur Änderung und/oder Erweiterung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu behandeln.

(2) Das gleiche gilt für Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes der öffentlichen Sitzung in die nichtöffentliche Sitzung.

§ 9 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der festgelegten Reihenfolge unter Bezeichnung des Behandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Zunächst ist dem jeweiligen Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldung.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen, erhalten außerhalb dieser Reihenfolge das Wort.

(4) Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden. Ein Stadtratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Will der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so muss er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind dem Vorsitzenden von seinem Platz aus gestattet.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können vor Schluss der Aussprache von jedem Stadtratsmitglied gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) auf Schluss der Aussprache,

b) auf Schluss der Rednerliste,

c) auf Überweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

d) auf Unterbrechung der Sitzung,

e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,

f) auf Einladung und Anhörung von Gutachtern, Sachverständigen und Einwohnern,

- g) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufschiebung der Sitzung,
- h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- i) auf Zurücknahme von Anträgen,
- j) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- k) zur Sache.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtratsmitglied für und ein Stadtratsmitglied gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 11

Schluss der Aussprache

(1) Jedes Stadtratsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird.

(2) Ein solcher Antrag darf nur gestellt werden, wenn je 1 Stadtratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

(3) Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 12

Anträge zur Sache, erneute Behandlung gefasster Beschlüsse

(1) Jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Stadtrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 13

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann der Stadtrat, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stadtratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Im Übrigen ist das Abstimmungsergebnis auf Fraktionen bezogen durch den Vorsitzenden festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Wahlen werden schriftlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen oder Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(3) Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Stadtrates und zwei zu bestellenden Stadtratsmitgliedern geleitet.

§ 14 Fragerecht der Stadtratsmitglieder

(1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Selbstverwaltungsaufgaben beziehen an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind

mindestens vier Kalendertage vor Beginn der Stadtratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.

Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Stadratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Punkt „Anfragen und Anregungen“ in einer Stadtratssitzung mündliche Anfragen und Anregungen an den Bürgermeister in Selbstverwaltungsaufgaben zu richten.

Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Stadtratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 15

Fragerecht von Einwohnern

(1) Der Stadtrat räumt den Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbände des Gemeindegebietes in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein Fragen zu stellen.

Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister oder durch Beauftragte der Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Anfrager auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und soll auf 60 Minuten begrenzt werden.

III Ordnungsregelungen

§ 16

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Stadtrates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Stadtratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt oder in sonstiger Weise die Sitzung stört, ist vom Stadtratsvorsitzenden zur Ordnung zu rufen und kann aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Stadtratsvorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort nehmen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Mahnung überschreiten, kann der Stadtratsvorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Stadtratsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Stadtratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 18

Ausschluss von der Sitzung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit Zustimmung des Stadtrates, Stadratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

IV Fraktionen, Ältestenrat

§ 19

Bildung von Fraktionen

(1) Stadratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.

Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadratsmitgliedern bestehen.

Jedes Stadratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadratsmitglieder enthalten.

Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und in der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen oder fraktionslose Stadtratsmitglieder von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die Rechtsvorschriften, insbesondere über den Datenschutz und die Geheimhaltung.

(3) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und deren der Ausschüsse, vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Stadtratsmitglieder zu nehmen.

§ 21

Bildung des Ältestenrates, Einberufung

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Beigeordneten, den Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Stadtrates.

(2) Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Die Vorschriften der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

(3) Der Bürgermeister beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag einer oder mehrerer Fraktionen den Ältestenrat ein und leitet die Sitzung; im Falle seiner Verhinderung ist sein Stellvertreter zuständig.

§ 22

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, parteiunabhängig die Erfüllung wichtiger kommunalpolitischer Aufgaben zu fördern.

Es ist seine Aufgabe, zur Verständigung aller städtischen Organe beizutragen.

Ihm obliegt insbesondere:

1. die Beratung des Bürgermeisters und des Stadtrates in Fragen der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit dies wegen anstehender Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung erforderlich ist;
2. sich dafür einzusetzen, dass wesentliche Informationsgrundlagen ausgetauscht und unterschiedliche Auffassungen der Fraktionen zur Kenntnis gegeben und diskutiert werden;
3. für die Entwicklung der Stadt wichtige Angelegenheiten im Vorfeld von Verfahren zu erörtern;
4. die Beratung des Vorsitzenden des Stadtrates in Fragen der Anwendung der Geschäftsordnung;
5. die Arbeit des Bürgermeisters, des Stadtrates und der Ausschüsse zu fördern.

Alle Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, ihre Fragen und Probleme zur Diskussion vorzutragen.

V Ausschüsse

§ 23

Bildung der Ausschüsse

(1) Aufgrund des § 26 Thüringer Kommunalordnung kann der Stadtrat für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) bilden.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern.

Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse oder Organvertretungen ist dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen durch Berechnung der

Ausschusssitze nach dem

Sainte-Laguë-Schepers-Verfahren Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 27 Thüringer Kommunalordnung.

(2) Der Stadtrat kann neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger durch Beschlussfassung berufen. Dabei ist dem Stärkeverhältnis der Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen.

Diese haben beratende Aufgaben. Ausgenommen hiervon ist der Hauptausschuss.

Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(3) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss,
2. Finanzausschuss,
3. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
4. Kultur- und Sportausschuss,
5. Sozial-, Jugend- und Familienausschuss,
6. Forst- und Jagdausschuss.

Die Bildung weiterer Ausschüsse und Kommissionen bleibt vorbehalten.

§ 24

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss. Die Sitzung vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 13 Abs. 1 entsprechende Anwendung; § 4 gilt für sachkundige Bürger (§ 27 Abs. 5 ThürKO) entsprechend.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 4.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

§ 25

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem hauptamtlichen Beigeordneten und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Bürgermeister führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt; der Stellvertreter hat Stimmrecht.

(2) Der Hauptausschuss ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates zuständig und koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Stadtrates.

Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen falls diese Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. Die Entscheidung durch den Hauptausschuss bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat.

Der Hauptausschuss entscheidet:

1. über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
2. über die Überlassung städtischer Räume und Einrichtungen für nichtstädtische Zwecke in besonders gelagerten Fällen;
3. über Angelegenheiten der Städtepartnerschaft und Städtefreundschaften;

§ 26

Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister, acht weiteren Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern.

(2) Der Ausschuss ist beratend zuständig für:

1. die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern;
2. die Vorbereitung und Durchführung der Haushaltssatzung, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ausschüsse;

3. die Festsetzung von Abgaben, Gebühren und tariflichen Entgelten für städtische Einrichtungen oder für Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

(3) Der Ausschuss beschließt (entscheidet) über:

1. die Stundung von Forderungen, die im Einzelfalle einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
2. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, die im Einzelfalle einen Betrag von 1.000 Euro übersteigen;
3. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes nach Maßgabe städtischer Förderungsrichtlinien.
4. über die Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen für im Haushalt eingestellte Investitionen bei Ausgaben von über 50.000 € je Maßnahme sowie über Vergaben von Leistungen nach VOL/B bei Beträgen über 25.000 Euro
5. die Anordnung der hauswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 ThürGemHV. Über die Verfügung der hauswirtschaftlichen Sperre ist dem Stadtrat gem. § 29 GemHV unverzüglich zu berichten. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Finanzausschusses (§ 30 ThürKO) bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit anderer Ausschüsse bleibt unbeschadet.

§ 27

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

(1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss besteht aus dem Bürgermeister,

acht weiteren Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern.

(2) Der Ausschuss ist beratend zuständig für:

1. Verfahren der Landes- und Regionalplanung;
2. die Stadtentwicklungsplanung und Stadtmarketing
3. über grundsätzliche Fragen der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs, über wichtige Fremdenverkehrs fördernde Maßnahmen.
4. Bauleitverfahren;
5. Anhörungsverfahren anderer Träger;
6. Straßenrechtliche Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren;
7. Aufgaben zum Schutze der Umwelt (Umweltschutz);
8. den Immissionsschutz einschließlich Messungen, Untersuchungen, Informationen;
9. Aufgaben Naturschutz und Landschaftsschutz.

(3) Der Ausschuss beschließt (entscheidet) über:

1. grundsätzliche Aufgaben des Denkmalschutzes;
2. die Planung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen:
 - a) Naturschutz- und Landschaftspflege,
 - b) Anlage von Frei- und Grünflächen,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas,
 - d) Einbindung und Gestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten,
 - e) Bepflanzung von Straßen und Plätzen;
3. die Planung und Durchführung der Stadtsanierung sowie über die Förderung von Sanierungsmaßnahmen;
4. die Aufgaben des Denkmalschutzes, einschließlich Planung und Durchführung städtischer Maßnahmen;
5. die Anlage von Frei- und Grünflächen;
6. die Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas;
7. die Bepflanzung von Straßen und Plätzen;
8. die Gestaltung der Wasserläufe;
9. die Genehmigung von Bauvorhaben wesentlicher Bedeutung (Erteilung des Einvernehmens);
10. die Ablehnung und Zurückstellung von Bauvorhaben wesentlicher Bedeutung;
11. genehmigungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der Kommunalen Entwicklungsplanung;
12. alle städtischen Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, im Garten- und Landschaftsbau im Rahmen des Haushaltsplanes;
13. den Abschluss von Verträgen mit Planern, Fachingenieuren und Gutachtern;
14. Anträge der Stadt zu straßen- und wasserrechtlichen Verfahren;
15. die Genehmigung von Grundstücksverträgen auf Grund von Sanierungstreuhänderverträgen.

§ 28

Kultur- und Sportausschuss

(1) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus dem Bürgermeister, acht weiteren Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern.

(2) Der Ausschuss ist beratend zuständig für:

1. die Förderung der kulturellen Einrichtungen
2. die Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten im gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt;
3. den Erwerb und die Veräußerung von Kunstwerken;
4. die Planung von Sport- und Freizeitanlagen und –einrichtungen (Erarbeitung von Vorschlägen);
5. die Festlegung von Richtlinien und Regelungen für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und -einrichtungen;
6. die Namensgebung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Anlagen;

(3) Der Ausschuss beschließt (entscheidet) über:

1. städtische Kultur- und Sportveranstaltungen;
2. einzelne Förderungsmaßnahmen.

§ 29

Sozial-, Jugend- und Familienausschuss

(1) Der Sozial-, Jugend- und Familienausschuss besteht aus dem Bürgermeister, acht weiteren Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern.

(2) Der Ausschuss ist beratend zuständig für:

1. die Vergabe von Trägerschaften an die Vereine der freien Wohlfahrtspflege;
2. den Freizug oder Schließung von städtischen Kindertagesstätten;
3. die Förderung der Jugendarbeit;

4. die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge für städtische Kindertagesstätten.

(3) Der Ausschuss ist beschließend (entscheidend) zuständig für die Feststellung der Förderfähigkeit nach Maßgabe der städtischen Förderungsrichtlinie für Vereine mit sozialer Aufgabenstellung.

§ 30 Forst- und Jagdausschuss

(1) Der Forst- und Jagdausschuss besteht aus dem Bürgermeister, acht weiteren Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern.

(2) Der Ausschuss ist beratend zuständig für:

1. eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Beförderung des Stadtwaldes (Kommunalwald);
2. die Vorbereitung der Jagdverpachtung.

VI Schlussvorschriften

§ 31 Sprachform

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Stadtrat Heilbad Heiligenstadt tritt mit Beschlussfassung am 16. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05. Juli 1994 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt,

Beck
Bürgermeister

Siegel